



Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer des Gymnasiums Miesbach e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Miesbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 60318) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Staatlichen Gymnasium Miesbach.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - (a) ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Miesbach (§58 Nr. 1 AO)
 - (b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - (c) Ergänzung der Bibliothek
 - (d) Unterstützung von Schulwanderungen, Klassen-, Theater-, Sport- und Studienfahrten
 - (e) Unterstützung des Schulsports
 - (f) Unterstützung von Projekten und sozialem Engagement
 - (g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - (h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - (i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - (j) Unterstützung und Mitgestaltung der Berufsorientierung
 - (k) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - (l) Gestaltung der Schule und des Außen Geländes
 - (m) Unterstützung bedürftiger und/oder förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler
 - (n) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverantwortung
 - (o) Tätigkeit als Kooperationspartner der Schule für Zusatzangebote (z.B. Offene Ganztagschule)
 - (p) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung

- (q) Pflege der Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler zum Gymnasium Miesbach
- (3) Die vorstehend bezeichneten Maßnahmen a) bis q) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, der Schülermitverantwortung und der Schulleitung zum Wohle der Schüler..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestäti-



gen auf der Maske „Beitrittserklärung“ der Website des Vereins abgegeben werden oder durch Versendung einer E-Mail des Antragstellers an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Namen nebst Anschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied bzw. die Ablehnung des Antrags teilt der Vorstand dem/der AntragstellerIn in Textform (bei bekannter E-Mail Adresse per E-Mail, andernfalls per Post) mit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Alternativ kann der Austritt in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Beendigung der Mitgliedschaft“ der Website des Vereins abgegeben werden oder durch Versendung einer E-Mail des Antragstellers an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins.
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
 - (d) Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Diese ist zulässig, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist

und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

- (2) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit, Einzelheiten zur Zahlung der Beiträge und mögliche Ausnahmen.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei Bedürftigkeit oder ehrenhalber den Beitrag erlassen. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Vorsitzende/r
 - (b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - (c) Schatzmeister/in
 - (d) Schriftführer/in
 - (e) Beisitzer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB allein durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den Schatzmeister vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates ist Stellvertretender Vorsitzender und ein durch den



Elternbeirat zu bestimmendes Mitglied des Elternbeirates ist Beisitzer des Vorstandes, ohne dass es der Wahl bedarf.

- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt für Vorstandsmitglieder die eine E-Mail Adresse hinterlegt haben in Textform per E-Mail und für Vorstandsmitglieder ohne hinterlegte E-Mail Adresse in Schriftform per Post.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder, die eine E-Mail Adresse hinterlegt haben in Textform per E-Mail und Mitglieder ohne hinterlegte E-Mail Adresse in Schriftform per Post. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
 - (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - (d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - (e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - (f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Beschluss der Beitragsordnung
 - (g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - (i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs.3)
 - (j) Auflösung des Vereins
 - (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und



von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

- (5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister.
- (2) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassensprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
- (4) Dem Vorstand ist es gestattet, Rücklagen im steuerlich zulässigen Rahmen zu bilden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise

Datenverkauf oder Abgabe an Dritte) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten, dies aber nur mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern diese im Zusammenhang mit dem Vereinswesen stehen. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann von der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten Abstand genommen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landkreis Miesbach als Sachaufwandsträger des Gymnasiums Miesbach, der das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für das Staatliche Gymnasium Miesbach zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule im Gemeindegebiet der Stadt Miesbach zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.03. 2016 geändert und neu gefasst.